

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Reservation und Bestätigung

Mit Ihrer Reservation bieten Sie der Stoller Zürich AG verbindlich den Abschluss eines Vertrages unter Anwendung der vorliegenden Geschäftsbedingungen an. Der Vertrag wird mit Unterzeichnung und Retournierung der Auftragsbestätigung an die Stoller Zürich AG rechtsverbindlich.

2. Bezahlung

Die Rechnung ist bei Abreise des Gastes in bar oder mit einer von der Stoller Zürich AG akzeptierte Kreditkarte zu begleichen. Falls eine andere Zahlungsart gewünscht wird, ist dies im vornherein zu vereinbaren und es ist eine Anzahlung von CHF 100.00 pro angemeldete Person zu leisten.

In den Fällen wo Vorauszahlung vereinbart wird, muss der volle Beherbergungs- oder Verpflegungspreis, bzw. die volle Saal- und/oder Sitzungszimmermiete 14 Tage vor Ankunft in bar oder mittels Kreditkarte, bzw. durch Überweisung auf unser Konto beglichen sein. Ein Zahlungsverzug berechtigt die Stoller Zürich AG zum Rücktritt vom Vertrag und zur Berechnung von Rücktrittskosten in der Höhe der geleisteten Anzahlung.

Entsprechend der Schlussabrechnung sind Restzahlungen innert 10 Tagen zu begleichen. Andere Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zu vereinbaren.

2. 1 Bezahlung durch Secure Pay

In jedem Fall einer Stornierung, Aufenthaltsverkürzung, Rückerstattung erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00. Diese wird von der Vergütung in Abzug gebracht.

3. Zahlungsbedingungen / Auftraggeber

Der eingetragene Gast erklärt sich bereit, die Rechnung im offenen Betrag persönlich zu begleichen, falls die angegebene Person, Firma, Vereinigung, Gesellschaft, Verein oder Verband usw. diese innert Zahlungsfrist von 10 Tage nicht oder nur teilweise begleicht. Mit der Unterschrift auf der Rechnung bestätigt der Unterzeichnende den Rechnungsbetrag als korrekt. Bei Nichtbezahlung der Rechnung oder eines Restbetrages sieht sich die Stoller Zürich AG gezwungen, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 7 % und eine Mahngebühr von CHF 50.00 zusätzlich zu verrechnen. Sollte sich die Stoller Zürich AG durch die, trotz Mahnung, ausbleibende Zahlung der offenen Rechnung veranlasst sehen, die Sache einem Inkassobüro oder einem Juristen zu übergeben, nimmt der Unterzeichnende davon Kenntnis, dass der dadurch entstehende Mehraufwand im Sinne eines weiteren Schadens nach Art. 106 des Schweizerischen Obligationenrechts geltend gemacht wird. Die Stoller Zürich AG ist jederzeit berechtigt, Vorauszahlungen, Akontozahlungen oder Garantieleistungen in Bargeld oder durch Kreditkarten ohne Angaben von Gründen zu verlangen.

4. Leistungsabweichungen, Preisänderungen

Das Stoller Zürich AG verpflichtet sich, über Leistungsabweichungen unverzüglich zu informieren, sofern dies der Stoller Zürich AG ist und die Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind. Abweichungen vom vereinbarten Vertrag sind dann gestattet, wenn Sie aus betrieblicher Sicht notwendig werden, nicht zu einem Mangel führen, nicht durch die Stoller Zürich AG verschuldet wurden, nicht erheblich sind und/oder in einem anderen 4-Stern Betrieb auf dem Platz Zürich Ersatzgeboten wird. Durch unvorhergesehene Ereignisse z.B. Wechselkursänderungen, Mehrwertsteuer Erhöhungen usw. erforderlich werdende Preiserhöhungen behält sich die Stoller Zürich AG jederzeit vor.

5. Rücktritt des Auftraggebers, Umbuchungen

Jederzeit vor Ankunft kann der Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Dafür kann die Stoller Zürich AG folgende Pauschalentschädigung verlangen:

- Stornierung 21-0 Tage vor der Ankunft 100 %

Soweit die nicht bezogenen Zimmer weitervermietet werden können (in der Regel bei Vollbelegung), reduziert sich die Entschädigung um den entsprechenden Betrag. Ausbleibende Akontozahlungen berechtigen nach einmaliger schriftlicher Mahnung und Fristansetzung zum sofortigen Rücktritt durch der Stoller Zürich AG.

6. Endgültige Teilnehmeranmeldung

Bei allen Reservationen muss die endgültige Teilnehmermeldung bis spätestens 5 Kalendertage vor Ankunft bei uns vorliegen.

7. Rücktritt bzw. Kündigung durch die Stoller Zürich AG

Die Stoller Zürich AG kann vor Ankunft vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen nach Ankunft ohne Frist auflösen, wenn bestimmte Fälle (z. B. vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, wie z.B. Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen, aussergewöhnliche, nicht vom der Stoller Zürich AG zu verantwortende Umstände) vorliegen. Die Stoller Zürich AG hat Anspruch auf die Bezahlung der bis zur Vertrags-Auflösung erbrachten Leistungen sowie der mit der Vertragsauflösung verbundenen Kosten.

8. Gewährleistung, Haftung

Die Stoller Zürich AG verpflichtet sich, die Leistungen so zu erbringen, dass Sie die zugesicherten Inhalte haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des gesamten Aufenthaltes und/oder der Verpflegung aufheben oder mindern. Die Stoller Zürich AG haftet nicht für die Beschädigung, die Vernichtung oder den Verlust von Gegenständen des Gastes, sofern diese nicht der Stoller Zürich AG in spezielle Verwahrung (abgeschlossene Räume, bei Wertsachen im Safe, geschlossene Parkgarage usw.) gegeben wurden. Allfällige Schäden oder ein Verlust muss unverzüglich der Stoller Zürich AG gemeldet werden, ansonsten entfällt jede Haftung.

9. Mitwirkungspflicht, Ausschluss von Ansprüchen

Der Auftragsgeber ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandene Schäden so gering wie möglich zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich bei der Stoller Zürich AG schriftlich zu melden. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so stehen ihm keine Ansprüche zu. Solche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Leistungserbringung muss der Auftraggeber innert 8 Kalendertagen nach vorgesehenem Aufenthaltsende schriftlich eingeschrieben bei der Stoller Zürich AG geltend machen.

10. Sonstiges

Berichtigungen bei Druck- und Rechenfehlern bleiben vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vertragsbindung zur Folge, viel mehr sind unwirksame Einzelbestimmungen durch vertrags- und gesetzeskonforme Auslegung zu ergänzen. Abweichungen und Änderungen sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort im Verhältnis zu Vertragspartnern ist ausschliesslich der Sitz der Stoller Zürich AG, Badenerstrasse 357, 8003 Zürich, Schweiz. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht.